Kreis Mettmann
Der Landrat

☐ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☒ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 32/003/2023

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Edelburg, Vanessa	Datum: 24.01.2023 Az.:

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	02.03.2023	Kenntnisnahme

Situation in der Einbürgerungsstelle

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Edelburg, Vanessa	Datum: 24.01.2023 Az.:

Situation in der Einbürgerungsstelle

Anlass der Vorlage:

Die Verwaltung informiert den Ausschuss über die aktuellen Entwicklungen im Einbürgerungsbereich.

I. Aufgaben des Sachgebietes 32-23 „Staatsangehörigkeit, Einbürgerung***“***

Das Sachgebiet *„Staatsangehörigkeit, Einbürgerung“* gehört zum Rechts- und Ordnungsamt, Abteilung „Ordnung, Bußgeldstelle“ und ist zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband, Staatsangehörigkeitsfeststellungen, Namensänderungen und die Standesamtsaufsicht.

1. **Einbürgerungsvoraussetzungen**

Grundsätzlich müssen folgende Voraussetzungen für eine Einbürgerung gemäß § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) vorliegen:

- Rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt von acht Jahren in Deutschland
- Nachweis der Identität und Staatsangehörigkeit
- Unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine auf Dauer angelegte Aufenthaltserlaubnis
- Sicherung des Lebensunterhaltes auch für unterhaltsberechtigte Familienangehörige ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder XII
- Ausreichende Deutschkenntnisse
- Ausreichende Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie die Lebensverhältnisse in Deutschland
- Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland
- Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse

- Keine Verurteilung zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten
- Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit

Zudem gibt es die Möglichkeit, mit einem Integrationskurszertifikat die Aufenthaltsdauer auf sieben Jahre oder mit einem Sprachzertifikat auf dem Niveau B2 oder höher auf sechs Jahre zu verkürzen.
Im Rahmen der Miteinbürgerung kann die Aufenthaltszeit des Ehegatten auf vier Jahre verkürzt werden. Für miteinzubürgernde Kinder reichen drei Jahre oder die halbe Lebenszeit.

Einbürgerung gemäß § 9 StAG (gilt für Ehegatten von deutschen Staatsangehörigen)
Allgemeine Voraussetzungen wie bei § 10 StAG, zusätzlich:
- Bestehende eheliche Gemeinschaft

Aufenthaltsrechtliche Voraussetzung:
- Drei Jahre Aufenthalt bei bestehender Ehe von zwei Jahren (während dieser Ehe muss der Ehegatte bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen)

Einbürgerung gemäß § 8 StAG (Ermessenseinbürgerung)

Kommt in der Regel in Betracht bei:
- anerkannten Flüchtlingen mit entsprechendem Reiseausweis für Flüchtlinge und erforderlichem Aufenthalt von sechs Jahren (nicht in allen Fällen können Zeiten der Duldung komplett anerkannt werden). Diese müssen ansonsten die allgemeinen Voraussetzungen für die Einbürgerung nach § 10 StAG erfüllen.
- eigenständiger Einbürgerung von Kindern unter 16 Jahren, sofern im gleichen Haushalt mit einem deutschen Elternteil
- besonderem öffentlichen Interesse (zum Beispiel im Bereich Sport)

Die Einbürgerung nach § 8 StAG kann vorgenommen werden, wenn weder öffentliche Leistungen bezogen werden noch ein Anspruch auf öffentliche Leistungen besteht. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Einbürgerungsbewerbende den Bezug oder den Anspruch auf öffentliche Leistungen zu vertreten hat.

2. Antragsverfahren

Die Einbürgerungsstelle nimmt seit dem Jahr 2020 Anträge der Städte Ratingen und Velbert entgegen, nachdem die dortigen Kreis-Service-Center nicht mehr betrieben werden.
Seit dem 01.07.2022 muss diese Aufgabe auch für Anträge von Personen mit Wohnsitz in Erkrath wahrgenommen werden.
Die übrigen kreisangehörigen Städte nehmen die Einbürgerungsanträge nach Beratung der Einbürgerungsbewerbenden entgegen. Eine persönliche Vorsprache ist erforderlich, da der Einbürgerungsantrag an verschiedenen Stellen im Beisein eines Behördenvertreters unterzeichnet und anschließend gesiegelt werden muss.

Nach § 22 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) haben die Gemeinden, soweit Anträge beim Kreis oder bei der Bezirksregierung einzureichen sind, die Anträge entgegenzunehmen und unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Die Einreichung bei der Gemeinde gilt als Antragstellung bei der zuständigen Behörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht.
Wie dargestellt, ist eine vorherige Beratung und Prüfung der Anträge vor Weiterleitung an die Kreisverwaltung erforderlich. Ungeprüfte und nicht gesiegelte Anträge können nicht bearbeitet werden.

Ein vollständig ausgefüllter und mit den notwendigen Unterlagen versehener Antrag wird von der Einbürgerungsstelle bis zur Ausfertigung der Urkunde (oder einer etwaigen Antragsrücknahme) bearbeitet.
Die Verfahrensdauer für die reine Antragsbearbeitung liegt bei ca. vier bis sechs Monaten. Allerdings beträgt die Wartezeit für einen Termin zur Antragsabgabe (Erkrath, Ratingen und Velbert) derzeit mehrere Monate.

Die Aushändigung der Einbürgerungsurkunden sowie der Einbürgerungszusicherungen und die Entgegennahme von nachgereichten Unterlagen für Bewerberinnen und Bewerber aus den Städten Erkrath, Ratingen und Velbert wird von der Einbürgerungsstelle vorgenommen; die übrigen kreisangehörigen Städte nehmen diese Aufgaben eigenständig vor.

Der Kreis beteiligt die Städte, die die Anträge annehmen, mit 20 % am Gebührenaufkommen im Rahmen einer freiwilligen Leistung. Die einzelnen Beträge liegen für 2022 zwischen 1.000 € und 6.300 € und sind abhängig davon, wie viele Urkunden für Einbürgerungsbewerbende aus der jeweiligen Stadt ausgestellt wurden.

II. Fallzahlenentwicklung

Nach jahrelang relativ gleichbleibenden Fallzahlen ist seit dem Jahr 2021 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen:

2017	2018	2019	2020	2021	2022
920	778	1025	826	966	1.585

Im Jahr 2022 sind 1.585 Anträge eingegangen, was einen Zuwachs von 39,1 % gegenüber 2021 (966) und eine Verdoppelung gegenüber 2020 (826) bedeutet. Für das Jahr 2023 wird mit ca. 2.500 Anträgen gerechnet. Zudem liegen noch 682 offene Terminanfragen zur Abgabe des Einbürgerungsantrags aus den Städten Ratingen, Velbert und Erkrath aus dem Jahr 2022 vor. Im Jahr 2023 sind bereits über 250 neue Terminanfragen eingegangen.

Ferner hat sich die Zahl der Anträge auf Namensänderung, die ebenfalls von den Mitarbeitenden des Sachgebietes *Staatsangehörigkeit, Einbürgerung* bearbeitet werden, erhöht. Waren es im Jahr 2020 noch 60 Fälle pro Jahr, ist die Zahl im Jahr 2021 bereits auf 83 angestiegen. Im Jahr 2022 sind 79 Anträge auf Namensänderung eingegangen, was eine Steigerung von 24,1 % gegenüber 2020 bedeutet, wobei der Mehraufwand in Bezug auf die Entgegennahme der Anträge (Zuständigkeitswechsel in 2021 von kreisangehörigen Städten auf den Kreis) hier noch nicht abgebildet wird.

III. Personalausstattung

Ursprünglich waren im Sachgebiet *Staatsangehörigkeit, Einbürgerung* insgesamt sieben Mitarbeitende eingesetzt, wobei für die Vor- und Nachbereitung sowie für die Entscheidung über die Einbürgerungsanträge fünf Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung standen.

Hinzugekommen ist im Jahr 2022 eine weitere Stelle im Bereich der Vor- und Nachsachbearbeitung, die vollständig vom Land NRW gefördert wird.
In 2023 wurde der Bereich um jeweils ein VZÄ im mittleren und gehobenen Dienst verstärkt.

Gleichwohl kann die Personalausstattung mit dem Arbeitsaufkommen nicht mitwachsen, da auch – wie dargestellt – inzwischen die Antragsannahme (Erkrath, Ratingen und Velbert) durch den Kreis wahrgenommen werden muss und sich die Fallzahlen nahezu verdreifacht haben.

Um das aufkommende Antragsvolumen besser bewältigen zu können, werden seit November 2022 zwei Langzeit-Praktikanten eingesetzt, die sich aktuell in einer Umschulungsmaßnahme zum Verwaltungsfachangestellten befinden. Zusätzlich unterstützt eine Mitarbeiterin der Bußgeldstelle bei der Vor- und Nachbearbeitung der Einbürgerungsanträge. In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass dies eine gute Übergangslösung darstellt. Aus fachlicher Sicht erscheint es jedoch geboten, weitere Personalressourcen zu erschließen, um dem strategischen Ziel der Integrationsförderung gerecht werden zu können.

Zusätzlich wird die Arbeit der Verwaltung voraussichtlich durch eine geplante Gesetzesänderung zum Staatsangehörigkeitsgesetz (Verkürzung der Aufenthaltszeiten, Hinnahme von Mehrstaatigkeit usw.) beeinträchtigt; das Anrufaufkommen hat sich bereits jetzt mit Rückfragen zu diesem Thema deutlich erhöht.
Sollte der Gesetzgeber, wie aktuell geplant, die Aufenthaltszeiten von acht auf fünf Jahre verkürzen und zusätzlich in allen Fällen die Hinnahme von Mehrstaatigkeit einführen, ist damit zu rechnen, dass die Fallzahlen nochmals deutlich ansteigen werden.

Der Aufgabenbereich verfügt nur über ein eingeschränktes Raumangebot, das für die Aufgabenabwicklung nicht mehr ausreichend und für Publikumsverkehr kaum geeignet ist.

IV. Durchgeführte und geplante Maßnahmen

Zur Verbesserung der Aufgabenerledigung und der Arbeitssituation wurden seitens der Verwaltung in den vergangenen Wochen folgende Schritte unternommen:

Zur Verbesserung der Aufgabenerledigung und der Arbeitssituation wurden seitens der Verwaltung in den vergangenen Wochen folgende Schritte unternommen:

- Aktualisierung der Homepage im Hinblick auf die neue Erlasslage (Unterlagen und Antragsformular zum Ausdrucken wurden online gestellt)
- Neugestaltung des Internetauftritts
- Nutzung eines Sharepoints gemeinsam mit dem Ausländeramt zur verbesserten Übersichtlichkeit des Erledigungsstandes der Aktenauswertungen
- Einrichtung von drei Sammelrufnummern:
  - Beratung zur Antragsstellung und laufenden Fällen
  - Rückfragen zu bereits bestehenden Terminen
  - Durchwahl für die Bürgerbüros und Standesämter
- Die einzelnen Ansprechpartner wurden von der Internetseite entfernt. In verschiedenen Konstellationen (Anrufzeiten, Übernahme aller Telefonate durch wechselnde Sachbearbeiter, tage- bzw. stundenweise Nutzung der Sammelanschlüsse) soll versucht werden, die Sachbearbeitenden größtmöglich zu entlasten.
- Nutzung einer Mailboxansage
- Einsatz von Langzeitpraktikanten zur Zuarbeitung für die Sachbearbeitenden
- Zielsetzung bei der Antragsannahme
  - Verkürzung der Termindauer
  - Strukturierung der Zeiten im Rahmen einer bestimmten Taktung
  - Vereinbarung von mindestens 35-40 Terminen pro Woche

  Hierzu müssen noch entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden (u.a. Einarbeitung neuen Personals, Generierung von passenden Räumlichkeiten).
- Verkürzung der Gesprächsdauer bei telefonischen Beratungen
- Keine Eingangsschreiben bei Anträgen aus den Städten Erkrath, Ratingen und Velbert
- Fertigung der Eingangsschreiben durch die Sachbearbeitenden mit gleichzeitiger Anforderung fehlender Unterlagen
- Verkürzung der Bearbeitungszeiten bei der elektronischen Antragserfassung
- Einführung eines monatlichen Controlling-Systems
- Implementierung einer Terminsoftware (TEVIS/VOIS) (frühestens ab Spätsommer 2023)

- Durchführung regelmäßiger Dienstbesprechungen zur gemeinsamen Entscheidung über die Umsetzung von Veränderungen im Arbeitsablauf
- Festlegung von Erledigungszeiten bei Posteingängen, Wiedervorlagen
- Neue Aufteilung der Zuständigkeiten nach Buchstaben

V. Landesweite Überlastung der Einbürgerungs- (und Ausländerbehörden)

Wie dargestellt, ist die Situation insbesondere im Hinblick auf die Wartezeit auf einen Termin zur Antragsabgabe nicht befriedigend. Gleichwohl steht der Kreis im landesweiten Vergleich noch gut da, da aufgrund der hiesigen Beratungsleistungen die Ablehnungsquote und daher auch die Anzahl der daraus resultierenden Gerichtsverfahren niedrig ist. Alle Behörden des Landes melden starke Überlastung.

VI. Fazit

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass die Verwaltung bestrebt ist, dem weit überdurchschnittlichen Aufgabenzuwachs mit Personal- und Raummaßnahmen zu begegnen, um die Aufgaben auch zukünftig möglichst sachgerecht erfüllen zu können.
Dabei ist fortlaufend zu bewerten, wie sich die bereits umgesetzten und geplanten Maßnahmen auswirken. Die Arbeitssituation ist kontinuierlich neu zu beurteilen.
Der Kreis ist dabei weiterhin dringend auf die Unterstützung der kreisangehörigen Städte bei der Antragsannahme, die diese Aufgabe hervorragend meistern, angewiesen.

.